

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Anhang und Erklärung der im Anno 1685 publicirten Neumärckischen Bauer= Gesinde= Hirten= und Schäfer=Ordnung**

**Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>**

**Cüstrin, 1687**

Im Arnswaldischen Crayse. Im Oramburgischen und Schievelbeinischen  
Crayse

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788)

## Im Arnswaldischen Crayse

Ist aus erheblichen Ursachen in nachgesetzten Puncten das Lohn in etwas verbessert / und sol hinfüro gegeben werden

Einer Magd Vier bis Fünff Gilden.

Einer Ammen Vier bis Fünff Gilden.

Einer Nähterin Sechs Gilden.

Einer Köchin Vier bis Fünff Gilden.

## Im Dramburgischen

und

## Schievelbeinischen Crayse

Sind zwar einem Bau-Knechte zum Lohne Sieben Gilden und ein paar Schuhe angegesetzt / womit er auch nach wie zuvor zu frieden seyn / und ein mehres aus seinem eigenen Betrieb nicht fordern muß / weil aber eine oder die andere Herrschafft / in Erwegung der schweren Holz-Führen / Reisen nach Danzig und anderer Ursachen / aus freyen Willen veranlasset werden könnte / Ihm etwas zu legen Als sol solches einig und allein der Herrschafft gefallen / jedoch dergestalt anheim gestellet seyn / daß auf solchen Fall einem Bau-Knechte zuch höchsten Acht Thaler und niemals ein mehrers entrichtet / hieraus aber keine Schuldigkeit gemacht / oder von andern

andern Bau- Knechten gegen ihre Herrschafft zum Exempel oder zur Nachfolge gemißbrauchet werden solle.

Einer Vieh- Ammen sollen hinfüro in obberregten Crayfern an Lohne Drey bis Vier Gulden  
Einer Köchin Vier bis Fünff Gulden / und  
Einer Folge- Magd zum höchsten bis an Sechs Gulden / nebst dem gewöhnlichen Leinen- Zeuge gegeben werden.

Im Dramburgischen Craysse allein sol denen Herrschafften / welche vermeynen möchten / daß ihnen solches leichter und bequemer falle / zugelassen seyn / dem Gesinde Land / jedoch nur zu Roggen und Buchweizen an stat Lohnes zu geben / jedoch mit dem Bedinge / daß vor jeden Morgen Landes zum Roggen Acht Groschen / und für jeden Morgen Land zum Buchweizen Vier Groschen am Lohne abgehen / und das Gesinde das Land selbst mit seinem eigenen Viehe beschicken sol. Nachdem auch die Dramburgische und Schievelbeinische Städte dienlich gefunden / daß ihrem Gesinde eben das Lohn / welches in denen Städten des Arnswaldischen Craysses üblich ist / gegönnet werden möge / Als sol es hinfüro in gedachten Städten also gehalten werden.

Ebenmäßig sol denen Sternbergischen Städten zugelassen seyn / das Gesinde Lohn / so in den Städten des Landsbergischen Craysses entrichtet wird / einzuführen und abzugeben.

Dem Siebenden Titul, der von Handwerckern/ Tagelöhnern/ Fuhrleuten und Bohten redet/ ist annoch beyzufügen / daß weil die Handwercker/ sonderlich die Tischler/ Mäurer/ Zimmerleute / und wie sie sonst Namen haben mögen/ es mit der Zeit ihrer Arbeit sehr übel halten / Sie hinfüro bey Vermendung unnachlässiger Straffe / welche nach Proportion der Säumnis einzurichten / mit der Sonnen Aufgang zur Arbeit kommen / und mit der Sonnen Niedergang abtreten sollen.

Wegen der Fuhrleute/ welche die Leute sehr zu übersetzen pflegen/ wird hiermit verordnet / daß wann sie keine grosse Last oder Fracht führen/ Sie auf den Reisen / welche über einen Tag sich erstrecken/ täglich mit Acht bis Neun Groschen nebst Futter und Mahl zu frieden seyn / und wann sie in einem Tage von einem Orte hin und herfahren / für eine Meile mehr nicht/ als zum höchsten Sechs Groschen fordern oder nachdrücklicher Bestraffung gewärtigen sollen.

Den Bohten in den Städten der Vorder- und Hinder- Craysen/ seynd für die Meyle Zwen Groschen innerhalb Landes / und außershalb Landes Zwen Groschen und Sechs Pfennige nebst dem Warte-Gelde zugebilliget / im übrigen aber bleibet es bey der Landes-Ordnung.

19.

Bei dem Neunten Titul ist zu beobachten / daß die Cossäten / welche ihre Anspannung haben / sonderlich die damit bewähret seyn / ihrer Herrschafft gewisse Tage-Dienste mit dem Viehe vornemlich an denen Orten / da es also Herkommens / oder zwischen der Herrschafft und ihnen dergestalt verglichen ist / abzustatten sich nicht entbrechen können.

20.

Wegen der Bawfuhren bleibet es billig bey der vorigen Ordnung / und wann der Reparation-Fuhren halber Streit entstehen sollte / wie weit dieselbe unter die Bawfuhren zu rechnen seyn / wird Unsere Neumärckische Regierung nach Beschaffenheit der Sache und mit unterlauffenden Umständen / durch ihre rechtmässiges Arbitrium ex æq. o & bono demselben schon abhelffen können. Das alte Holz und Schutt von den alten Gebäuden aber müssen die Unterthanen unweigerlich auf Befehl der Herrschafft auffräumen und wegbringen.

21.

Ob wol in dem zehenden Titul §. 3. ausdrücklich enthalten / daß die Müller das Mahl- oder Sichte-Geld nicht steigern / sondern hergebrachten billigen Gebrauche nach von einem Einwohner und

§ 2

Fremd-

Frembden Zwen Pfennige in den Hinter-Grän-  
fern aber nur Aunderthalben Pfennig und darüber  
nicht mehr/wie es Namen haben mag/vom Schef-  
fel nehmen/an denen Orten aber/da ein wenigers  
gegeben worden/es dabey gelassen/auch wo das  
Mahl- oder Sichte-Geld gar nicht gebräuchlich/  
nichts eingeführet werden solle/- So haben Wir  
doch nicht sonder Mißfallen vernehmen müssen/das  
die Müller sich unternehmen wollen/Weil Sie von  
dem gedachten Mahl- oder Sichte-Gelde Einen  
Pfennig der Herrschafft/ als einen Canonem, abzu-  
geben schuldig seyn/ sothane einen Pfennig denen  
Mahl-Gästen aufzubürden/ und also an stat Zwen  
Pfennig Dren Pfeñige/ an stat Ein- und einen hal-  
ben Pfennig Zwen und einen halben Pfennig vom  
Scheffel zu fordern / Wann dann aber dieses Be-  
ginnen Unserer Landes-Ordnung und der Billig-  
keit schnurstracks entgegen lauffet/ Als wollen Wir  
dasselbe hiermit gänglich abgeschafft/ und bey Ver-  
mendung unnachlässiger ernster Bestraffung denen  
Müllern schlechter dings verboten haben/ den be-  
melten Canonem des Einen Pfenniges / auf kei-  
nerley Art und Weise / wie dieselbe immer zu er-  
dencken stehet / auff die Mahl-Gäste zu schla-  
gen / sondern sie müssen sich an dem / was ihnen  
nach Abzug des beregten und der Herrschafft zu-  
kommenden Canonis übrig bleibet/ begnügen lassen/  
damit sie/die Müller/nicht per indirectum die Mahl-  
Gäste zum übertrage/ der ihnen den Müllern selbst  
obliegenden Schuldigkeit ziehen / und also ihren  
Näch-

Nächsten zur Ungebühr beschweren mögen / Es sollen auch hinfüro in Unsern Neumärckischen Städten die Müller / welche für einen Scheffel Roggen Drey Pfennige / und für Zwey Scheffel Schrot-Korn gleichfalls Drey Pfennige fodern/ohne ferneres Endgeld / gleich wie vor Alters Sack-Pferde zu halten/das Getreyde abzuholen/und das Meel/Malz oder Schrot heimzu führen/ schuldig seyn.

22.

Nachdem in Unserer in Anno 1683 publicirten Mittel-Märckischen Pauer-Hirten-Gesinde- und Schäfer-Ordnung diese Clausul einverleibet worden / daß die übrige Stände der Chur- und Marck Brandenburg/ denen in der Mittel-Märckischen Ordnung benannten Craysern / ihre Gesinde/ Handwercks- und Haus-Leute / Hirten und Schäfer durchaus nicht abmiechten/oder an sich ziehen/ihnen auch solche Leute nicht abgefolget / oder da dieselbe heimlich dahin lieffen/ durch die Land-Reiter auffgetrieben/ und in die Crayser / dahin sie gehören/ gebracht werden sollen / Als wollen Wir hiermit auch denen Mittel-Märckischen Craysern das Gesinde/ Handwercks- und Haus-Leute/ Hirten und Schäfer Unsern Neumärckischen und Sternbergischen Landen abzumiechten und zu entziehen ernstlich verboten / und denen Land-Reitern in der Neumarcck und Lande Sternberg anbefohlen haben / hierauff genaue Achtung zu geben/ damit gedachte

dachte Leute in die Mittelmärckische Crayser nicht abgefolget / oder da sie heimlich sich dahin begeben solten / ohne Verzug wieder abgehohlet / und an den Ort / dahin sie gehören / gebracht werden mögen.

23.

Schließlich wollen und gebiechten Wir hie mit ernstlich / daß so wol Unsere in Anno 1685. publicirte Neu-Märckische Landes-Ordnung / als auch dieses Unser Edict bald nach Bartholomæi dieses 1687ten Jahres ohn einigen Verzug von allen Sängeln in der Neumärck und im Lande Sternberg entweder von den Pfarrern selbst / oder wann dieselbe Alters oder Schwachheit halber es nicht verrichten könten / von denen Cüstern / bey Vermendung einer empfindlichen Straffe / wann wider die Pfarrer oder Cüster eine Seumnis oder Verweigerung angegeben werden solte / abgelesen / und solche öffentliche Abkündigung Jährlich wiederhohlet werden solle / damit dieselbe in frischen Andencken bleiben / und umb so viel we niger die Unwissenheit von Jemanden zum Behelffe seines Ungehorsams angezogen werden könne.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict zu unterschreiben / und mit dem größern Secret zu besiegeln Unserer  
Neu-

Neumärckischen Regierung abson-  
derlichen und gnädigsten Befehl er-  
theilet / und sollen die gedruckte Ex-  
emplaria von istgedachter Unserer  
Regierung besiegelt / eben so kräftig  
und gültig seyn / als wann Wir sie  
selbst unterschrieben hätten.

Geschehen und gegeben zu Cüstrin  
den 29ten Junii / No. 1687.

L.S